



W2.44.

Winterdienst

70959

Schneeräumung

Beantwortung Postulat

Elsbeth Preisig, Mitglied des Gemeinderates, und 6 Mitunterzeichnende haben am 18. Januar 2007 folgendes Postulat eingereicht:

"Ich fordere den Stadtrat auf, in Tempo 30 Zonen und in anderen Wohnquartieren auf eine Schwarzeräumung zu verzichten und einen "reduzierten Winterdienst" einzuführen.

Begründung:

Die schneereichen Winter werden immer spärlicher und die weisse Pracht hat jeweils eine kurze Lebensdauer. Üblicherweise werden zuerst alle Autostrassen schwarz geräumt und erst nach und nach die Trottoirs.

Laut Gesetz haben sich Autofahrer den Strassen- und Witterungsverhältnissen anzupassen. Es ist nicht zwingend, dass sämtliche Gemeindestrassen schwarz geräumt werden müssen und Autofahrer haben keinen Anspruch auf jeweils freie Fahrt. Es wird viel mehr an die Selbstverantwortung appelliert.

Wenn eine Signalisation "reduzierter Winterdienst" angebracht ist, trägt die Gemeinde keine Haftung bei selbstverschuldeten Unfällen.

Obwohl der Arbeitseinsatz bei reduziertem Winterdienst nicht vermindert werden kann, bedankt sich die Umwelt der kleineren Salzbelastung wegen."

Mitunterzeichnende:

- | | |
|-----------------|-------------------|
| - Rosmarie Joss | - René Stucki |
| - Esther Tonini | - Anita Marchetto |
| - Peter Wettler | - Rolf Steiner |

Für die Beantwortung kommt Folgendes in Betracht:

Das Winterdienstkonzept ist stets auf die lokalen winterlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Dabei gilt es, die gesetzlichen Vorgaben und die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) zu beachten. Um sich vor rechtlichen Ansprüchen möglichst zu schützen, ist es richtig, dass in der Stadt Dietikon ein Dokument existiert, welches die Organisation und die Aufgaben des Winterdienstes beschreibt (Winterdienstkonzept).

Das Ziel des Winterdienstes besteht darin, die Verkehrsgefahren im Winter mit geeigneten Mitteln möglichst umweltschonend zu verringern. Dazu gehört das Festlegen von Dringlichkeitsstufen und Standards sowie die Definition der einzusetzenden Streu- und Auftaumittel.

Der Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern die Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einbezogen.

Auftrag des Strassendienstes ist es, auch im Winter Strassen, Plätze, Wege etc. mit den geeigneten Mitteln möglichst begehbar und fahrbar zu halten. Aus Gründen der Sicherheit des Fuss- und Fahr-

Sitzung vom 23. Juli 2007

zeugverkehrs müssen die Hauptstrassen, Sammelstrassen, Strassen mit Busverkehr und Quartierstrassen mit Teilstrecken schwarz geräumt, das heisst gesalzen werden.

Da in der Stadt Dietikon Buslinien durch Tempo 30 Zonen geführt werden und diese Strassen zwingend schwarz geräumt werden müssen, ist es nicht sinnvoll, in diesen Zonen einen "reduzierten Winterdienst" einzuführen. Auch ist der Winterdienst so organisiert, dass Strassen und Trottoirs gleichzeitig geräumt oder gesalzen werden.

Differenzierter statt reduzierter Winterdienst:

Die Städte und Gemeinden sind bereits durch die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) angehalten, "so wenig Auftaumittel wie möglich, so viel Auftaumittel wie nötig" anzuwenden. Es wird vorgeschrieben, dass schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen sind, bevor Auftaumittel eingesetzt werden. Ebenso wird definiert, dass nur bei kritischen Wetterlagen und exponierten Stellen präventiv gesalzen werden darf. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit dem Aufstellen von Tafeln "reduzierter Winterdienst" die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR nicht wegbedungen werden kann.

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig bedient werden und eine 24 h Betriebsbereitschaft besteht. Eine ständige Schwarzümräumung ist gemäss VSS-Norm 640 756a nur für die Nationalstrassen vorgeschrieben. Abhängig von der Bedeutung der Strasse, bekannten gefährlichen Stellen und den personellen, finanziellen und technisch verfügbaren Ressourcen wird aber verlangt, dass nach daraus abgeleiteten Prioritäten gearbeitet wird. Entsprechend muss aufgrund der Vorgaben von einem "differenzierten Winterdienst" statt von einem "reduzierten Winterdienst" gesprochen werden. Dieselben Grundsätze gelten für Trottoirs und Strassenübergänge.

Der Stadtrat beschliesst:

Zum Postulat von Elisabeth Preisig und 6 Mitunterzeichnenden betreffend Schneeräumung wird im Sinne der Erwägungen Bericht erstattet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat des Gemeinderates;
- Werkabteilung;
- Leiter Werkhof;
- Tiefbauvorstand;
- Werkvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpäsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

BE/gb 0723winderdienst.doc

versandt am: